**Übersicht: Form der Beratung bei Betriebsänderung**

Der Betriebsrat legt die Form der Beratung fest.

Hierbei sind beispielsweise folgende Fragen zu beantworten:

* Soll der Berater schriftliche Ausarbeitungen erstellen oder sich auf mündliche Stellungnahmen beschränken?
* Soll der Berater nur im Vorfeld unterstützend tätig werden oder auch an den Verhandlungen mit dem Unternehmer teilnehmen?

Wichtig: Der Betriebsrat muss sich nicht auf betriebs- oder unternehmensinterne Berater verweisen lassen. Von der Möglichkeit, Auskunftspersonen nach § 80 Abs. 2 BetrVG hinzuzuziehen, kann er Gebrauch machen. Er muss dies jedoch nicht tun.